

Merkblatt zur Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom

Stand: 11. März 2009

Herausgeber:
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VBEW
Lenkungsausschuss „Energienetze und Regulierung“
Akademiestraße 7, 80799 München
www.vbew.de

Merkblatt zur Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom

Grundlagen für dieses Merkblatt bilden die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die zum 01.01.2008 vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) in Berlin und dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) in Frankfurt verabschiedeten „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“, im Weiteren „Grundsätze“ genannt. Die Anwendung der nachfolgenden Empfehlungen erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirks-Installateurausschuss (BezIA).

Inhaltsverzeichnis

1	Eintragung	3
1.1	Begriffe	3
1.2	Eintragung von Haupt-, Neben- und Hilfsbetrieben	3
1.3	Hauptbetriebe im Nebenerwerb (nebenberufliche Betriebe)	4
1.4	Betriebe aus EU-Mitgliedsstaaten und dem EWR.....	4
1.5	Eintragung von Installationsunternehmen von anderen Netzbetreibern (Gasteintragung)	4
2	Installateurausweis	4
3	Ausweisverlängerung	4
4	Vorläufige Berechtigung (Ausnahmegenehmigung)	4
5	Werkstattausrüstung	4
5.1	Anforderungen an die Werkstattausrüstung	4
5.2	Nachweis der Werkstattausrüstung	5
6	Kosten für die Eintragung	5
7	Ergänzungen	5
7.1	Witwenjahr	5
7.2	Ausnahmegenehmigungen für Privatpersonen	5
7.3	Eintragung von Installationsunternehmen, die Mittelspannungsanlagen erstellen	5

1 Eintragung

Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis (IV) Strom stellt der VBEW folgende Dokumente in der Anlage zur Verfügung:

- Anlage 1: „Eintragung in das IV Strom“, Anschreiben (Seite 1) und Antrag (Seite 2)
- Anlage 2: „Erklärung zur Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom“
- Anlage 3: „Eintragungsmatrix – Qualifikationsnachweise“
- Anlage 4: „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Installationsunternehmen“
- Anlage 5: „Protokoll über die Werkstattausrüstung“
- Anlage 6: „Bestätigung über die Werkstattausrüstung“
- Anlage 7: Prozessplan „Eintragung Installateurverzeichnis Strom“

1.1 Begriffe (gem. §§ 2 und 3 HwO)

- Hauptbetriebe
sind Betriebe, die mit dem Elektrotechnikerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind und das Gewerbe zum wirtschaftlichen Hauptzweck betreiben.
- Hauptbetriebe im Nebenerwerb (nebenberufliche Betriebe)
sind wie Hauptbetriebe anzusehen. Die verantwortliche Elektrofachkraft ist jedoch im Hauptideberwerb Arbeitnehmer in einem anderen Unternehmen.
- Nebenbetriebe
sind Betriebe, die mit einem Unternehmen eines (anderen) zulassungspflichtigen Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige verbunden sind und in Ergänzung zu deren wirtschaftlichem Hauptzweck Arbeiten an elektrischen Anlagen ausführen. Sie sind wie Hauptbetriebe zu behandeln.
- Hilfsbetriebe (gem. § 3 (3) 1 HwO)
sind Betriebe, die ausschließlich für eigene Anlagen (Elektro-) Arbeiten ausführen.
- Ergänzende Tätigkeiten zum Leistungsangebot eines Handwerks gem. § 5 HwO,
sind Tätigkeiten eines (anderen) Handwerks, die durch eine „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ ausgeführt werden (hierbei ist keine Eintragung in das Installateurverzeichnis erforderlich).

1.2 Eintragung von Haupt-, Neben- und Hilfsbetrieben

- Haupt- und Nebenbetriebe
Die Eintragung erfolgt gem. „Grundsätze“ Abschnitt 2.1. Der Nachweis der festen Anstellung der verantwortlichen Elektrofachkraft (gem. „Grundsätze“ Abschnitt 2.2) wird in Anlage 1 bestätigt.
- Hilfsbetriebe
Eintragung gem. „Grundsätze“ Abschnitt 2.3

1.3 Hauptbetriebe im Nebenerwerb (nebenberufliche Betriebe)

Eintragung gem. „Grundsätze“ Abschnitt 2.1. Der Nachweis, dass die verantwortliche Elektrofachkraft dem NB zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung steht, wird in Anlage 2 bestätigt.

1.4 Betriebe aus EU-Mitgliedsstaaten und dem EWR

Festeintragung (d.h. Niederlassung in Deutschland):

→ Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO, Eintragung gem. „Grundsätze für Zusammenarbeit“ Abschnitt 2.1 mit Sachkundenachweis TREI.

1.5 Eintragung von Installationsunternehmen von anderen Netzbetreibern (Gasteintragung)

Mehrfacheintragungen sind gem. „Grundsätze“ Abschnitt 1.5 nicht erforderlich. Die Vorlage eines gültigen Ausweises des für ihn zuständigen Netzbetreibers ist ausreichend.

2 Installateurausweis

Auf dem Ausweis (bzw. Bestätigung) ist die Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft nicht zwingend erforderlich. In diesem Fall gilt der Ausweis nur in Verbindung mit dem Personalausweis.

3 Ausweisverlängerung

Die Gültigkeit des Ausweises (bzw. Bestätigung) soll zwei bis fünf Jahre betragen.

4 Vorläufige Berechtigung (Ausnahmegenehmigung)

Die Erteilung einer vorläufigen Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten während der Eintragsphase kann nur dann erfolgen, wenn die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Elektrofachkraft und die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen sind.

5 Werkstattausrüstung

5.1 Anforderungen an die Werkstattausrüstung

Das Installationsunternehmen muss jederzeit die Voraussetzungen der „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Installationsunternehmen“ (Anlage 4) erfüllen. Der Nachweis erfolgt mittels Überprüfung oder Bestätigung (5.2).

5.2 Nachweis der Werkstattausrüstung

Eine Überprüfung der Werkstattausrüstung vor Ort erfolgt gem. Empfehlung des Landes-Installateurausschusses (LIA) nur bei Neueintragung. Über die Art der Überprüfung entscheidet der jeweilige Bezirks-Installateurausschuss (BezIA) (Empfehlung: Elektroinnung und Netzbetreiber gemeinsam).

Die Dokumentation erfolgt gem. dem Formular „Protokoll über die Werkstattausrüstung“ (Anlage 5).

In allen anderen Fällen reicht eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Elektrofachkraft des Installationsunternehmens aus. Er muss bestätigen, dass die Werkstatt des Unternehmens weiterhin gem. der „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Installationsunternehmen“ ausgestattet ist.

Die Bestätigung erfolgt gem. dem Formular „Bestätigung über die Werkstattausrüstung“ (Anlage 6).

6 Kosten für die Eintragung

Empfehlung des VBEW (Nettobeträge):

- Bearbeitungskosten inkl. Überprüfung der Werkstattausrüstung: 150,- bis 200,- € (Höhe der Pauschale für die Vertreter in Abstimmung mit jeweiligem BezIA)
- Wiedereintragung, 2. Werkstattbesichtigung etc: 100,- €
- Ausweiserstellung kostenlos
- Ausnahmegenehmigung kostenlos

Die Rechnungsstellung erfolgt in Abstimmung mit dem BezIA durch den Netzbetreiber oder die jeweilige Innung.

7 Ergänzungen

7.1 Witwenjahr

Neben der Eintragung in die Handwerksrolle als „Witwenbetrieb“ (ohne verantwortliche Elektrofachkraft) muss zusätzlich eine verantwortliche Elektrofachkraft benannt werden (ggf. mit Unterstützung durch die Innung). Die Regelung ist beschränkt auf ein Jahr.

7.2 Ausnahmegenehmigung für Privatpersonen

Für Privatpersonen werden (auch bei nachgewiesener Qualifikation) keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

7.3 Eintragung von Installationsunternehmen, die Mittelspannungsanlagen erstellen

Die Anforderungen sind durch den jeweiligen NB gesondert zu regeln.